

<p>Schattenwurfanalysen zeigen keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten gemäß TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben des Bundeimmissionsschutzgesetzes auch im weiteren Verfahrensverlauf sichergestellt und eingehalten werden. Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen an diesem Standort mit keinen Ertragsverlusten durch Abschaltung wegen Schatten oder Schall zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern gewährleistet werden kann.</p> <p>Insgesamt weist die vorgestellte Fläche eine ideale Lage auf. Wir halten die in Anlage 1 dargestellte Entwurfsfläche zur Nutzung von Windenergie als sehr gut geeignet und sehen keine relevanten Konfliktpotenziale. Die Fläche sollte als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Wir möchten Sie bitten, die o.g. Ausführungen im Rahmen der anstehenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne bieten wir auch ein persönliches Gespräch an, um offene Fragen im Dialog zu klären.</p>	
<p>Institution: Amt Mittelholstein, FB III Bauamt</p> <p>ID: 1808, Datum: 29.06.2017</p> <p>Angehängte Dateien: Aukrug 170629_Endfassung_Stellungnahme_Windenergienutzung_Aukrug (2).pdf</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Erwiderung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>versehentlich ist in der Stellungnahme 1700 eine falsche Datei angehängt worden. Hiermit ziehen wir die Stellungnahme 1700 zurück, und übermitteln hier einen neue Stellungnahme mit der richtigen, vollständigen Datei.</p> <p>TOP 8:</p> <p>Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema</p>	<p>Die Stellungnahme wird bzgl. der Flächen PR2_RDE_153, PR2_RDE_155, PR2_RDE_160, PR2_RDE_154, PR2_RDE_162, PR2_RDE_163 und PR2_RDE_319 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen PR2_RDE_132, PR2_RDE_145 und PR2_RDE_314 werden alle teilweise übernommen. Durch den Entfall der Gebiete PR2_RDE_153, PR2_RDE_155, PR2_RDE_160 sowie weiterer Teilflächen kommt es zu einer deutlichen Entlastung sowohl des Projektgebietes des Naturschutzrings Aukrug e.V. als auch des Naturparks Aukrug. Damit besteht eine nur noch sehr geringe Überschneidung mit dem Naturpark. Zu weiteren Ausführungen wird auf die jeweilige Abwägungsentscheidung</p>

Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren - Stellungnahme zum 1. Entwurf

Auf der letzten Gemeindevertreterversammlung haben sich die Gemeindevertreter dafür ausgesprochen, die im Gemeindegebiet vorgesehenen Vorrangflächen des 1. Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplanes durch ein Planungsbüro überprüfen zu lassen und daraus eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten.

Mit dem Planungsbüro Franke´s Landschaften und Objekte aus Kiel hat man ein entsprechendes Büro gefunden.

Die Ergebnisse der Untersuchung sowie eine vom Planungsbüro erarbeitete Stellungnahme liegen der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Kuhnke erläutert die Ergänzungen der aktualisierten Stellungnahme.

Er stellt auch gegenüber den beiden Zuhörern klar, dass die Gemeinde sich nicht die grundsätzliche Frage „Windkraft ja/nein?“ gestellt hat sondern abzuwägen hatte, in wieweit die Gemeinde Aukrug in ihrer Entwicklung positiv oder negativ beeinflusst wird.

In den vorhergehenden Versammlungen verschiedener Gremien hat sich gezeigt, dass die Bevölkerung sich überwiegend gegen die Ausweisung von Flächen für die Windenergie ausspricht.

Gemeindevertreter Pleikis fragt nach, ob sich durch den Regierungswechsel in Kiel noch etwas am Regionalplan ändern könnte. Bürgermeister Kuhnke entgegnet, dass eventuell andere Abstandsflächen zum Tragen kommen könnten. Die Entwicklung muss abgewartet werden, da auf Landesebene noch viele Punkte offen seien. Wenn aufgrund geänderter Vorgaben der Landespolitik Änderungen erforderlich werden, muss ggf. mit dem Planungsbüro über eine neue Stellungnahme gesprochen werden. Dies würde möglicherweise zusätzliche Kosten mit sich bringen.

Bürgermeister Kuhnke erläutert, dass nach Abgabe der Stellungnahme die Reaktion des Landes hierauf abgewartet werden müsse. Erst dann sollte sich die Gemeindevertretung über mögliche weitere Schritte Gedanken machen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Planungsbüro Franke´s Landschaften und

verwiesen.

Bzgl. des Naturparks gilt: Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen.

Das Projektgebiet des Naturschutzrings Aukrug e.V. beinhaltet eine sehr weite Gebietsabgrenzung. Innerhalb dieser werden herausragende Einzelmaßnahmen umgesetzt, die jedoch nicht einen zusammenhängenden Landschaftsschutz, vergleichbar mit einem Landschaftsschutzgebiet, ermöglichen. Daher werden im Rahmen der Abwägung die Einzelmaßnahmen des Naturschutzrings Aukrug e. V. betrachtet und es wird ermittelt, ob sich in Bezug auf die Windenergienutzung Konflikte ergeben können. Stehen die Einzelmaßnahmen nicht im Zusammenhang mit den Vorranggebieten, so wird i. d. R. der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.

Objekte ausgearbeitete Stellungnahme in der zuletzt vorgelegten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die daraus resultierende Stellungnahme der Gemeinde an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

(Hinweis zur folgenden Stellungnahme: Alle Abbildungen sind im Original der Stellungnahme enthalten. Der unter 4. als "Planzeichnung im Anhang" benannte Plan ist in der Stellungnahme nicht enthalten)

Stellungnahme

zur Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie der Gemeinde Aukrug

INFORMELLES PLANUNGSKONZEPT

WINDENERGIENUTZUNG

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: Juni 2017

Ergänzt: 29.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 2

2. ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II 3

3. STELLUNGNAHME 4

3.1 Vorranggebiet PR2-RDE-145 (75,1 ha) 5

3.2 Vorranggebiet PR2-RDE-153 (22,3 ha) 7

3.3 Vorranggebiet PR2-RDE-155 (68,1 ha) 8

3.4 Vorranggebiet PR2-RDE-160 (24,7 ha) 9

3.5 Vorranggebiet PR2-RDE-314 (Teilbereich) 10

3.6 Potenzialfläche PR2-RDE-132 (Teilbereich) 11

3.7 Potenzialfläche PR2-RDE-154 (69,4 ha) 12

3.8 Potenzialfläche PR2-RDE-162 (Teilbereich) 13

3.9 Potenzialfläche PR2-RDE-163 (37,8 ha) 14

3.10 Potenzialfläche PR2-RDE-319 (54,8 ha) 15

4. PLANZEICHNUNG ALS ANHANG

Informelles Planungskonzept Windenergienutzung – Gemeinde Aukrug:

Blatt Nr. 21611310_01 M 1: 10.000

1. EINLEITUNG

Im Gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H vom 28.08.2015, aktualisiert vom 02.02.2016, wurde den Gemeinden empfohlen, ihre sachlich begründeten Zielvorstellungen zur Windenergienutzung in Form eines Informellen Planungskonzeptes in das Regionalplanverfahren einzubringen. Um die Ziele und Absichten der Gemeinde formulieren zu können, hat sie auf der Grundlage der vom Land definierten Kriterien ein solches Planungskonzept erstellt, welches Grundlage für die vorliegende, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene, gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplanentwurf ist.

2. ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II

Der als interaktive Karte im Landesportal (BOB SH Landesplanung) zur Stellungnahme vorliegende Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Wind, stellt die Vorranggebiete für Windenergienutzung, die abgelehnten Potenzialflächen sowie die zu Grunde liegenden harten und weichen Tabukriterien dar.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Aukrug sind im Entwurf des Teilregionalplans II fünf Vorranggebiete für Windenergienutzung (Nr. 145, 153, 155, 160 und 314) sowie fünf abgelehnte Potenzialflächen (Nr. 132, 154, 162, 163 u. 319) ausgewiesen.

Abb. 1: Harte und weiche Tabukriterien (BOB SH Stand Dez. 2016)

Abb. 2: Auszug Entwurf Teilregionalplan II (BOB SH Stand Dez. 2016)

3. STELLUNGNAHME

Die Gemeinde Aukrug hat bei Anwendung der vom Land Schleswig-Holstein definierten harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien **Einwendungen** gegen den Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Windenergie.

Die Gemeinde Aukrug liegt innerhalb des „Naturparkes Aukrug“, einer Region, die gemäß Leitbild landschaftlich besonders reizvoll ist, von industriellen Ansiedlungen freigehalten wird und im Sinne einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung weiterentwickelt werden soll. Die Gemeinde definiert die Kernzone des gleichnamigen Naturparkes, welcher für sie prägend ist und ihre Entwicklungsziele mit den Schwerpunkten der naturgebundenen Erholung, des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege bestimmt. Eine Umsetzung der im Entwurf der Regionalplanung dargestellten Vorrangflächen für die Windkraftentwicklung bedeutet eine Umfassung der Gemeinde auf der Ostseite durch technische Großanlagen und hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des gemeindlichen Charakters und somit der wirtschaftlichen Grundlage zur Folge.

Seit 2001 existiert der Naturschutzring Aukrug, in dem Landwirte, Gemeinden, Jäger, Naturschützer und die Schrobach Stiftung sowie interessierte Bürger sich für die Lebensqualität, den Naturschutz und die landschaftlichen Besonderheiten im Naturpark engagieren. Das als „Aukruiger Weg“ bekannte Konzept beinhaltet die im Sinne eines Interessenausgleiches einvernehmliche und auf Freiwilligkeit basierende Umsetzung von Naturschutzprojekten mit dem Ziel eine lohnende Landbewirtschaftung, die Attraktivität der Landschaft für Erholungssuchende sowie die regionale Wirtschaft zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck wurde ein speziell auf die Verhältnisse im Naturpark Aukrug zugeschnittener Katalog der förderfähigen Naturschutzmaßnahmen zusammengestellt. Das Grundgerüst bilden die Eigenflächen des Naturschutzes. Ergänzende Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie auf anderen privaten Flächen sollen das Lebensraumangebot erhöhen und die Ziele des Artenschutzes auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete unterstützen. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet Angaben zu den Konditionen der finanziellen Förderung über Landesprogramme. Neben Flächenankauf und langfristiger Pacht sind auch Einzelmaßnahmen zur Aufwertung oder Wiederherstellung von Landschaftselementen möglich. Im Rahmen der Förderkulisse sind diese Flächen FFH-Gebieten gleichgestellt, so dass im Planungskonzept der Gemeinde um bestehende Flächen der gleiche Schutzabstand wie für Natura 2000 Gebiete berücksichtigt wird. Interessierte Flächeneigentümer werden von Mitgliedern des Naturschutzrings vor Ort beraten. Das Gemeindegebiet liegt vollständig innerhalb des Projektgebietes.

Der westliche Teil der Gemeinde Aukrug liegt innerhalb der ausgewiesenen Kernzone des Naturparks. Die Gemeinde betrachtet sich jedoch insgesamt als Kernbereich des Naturparks und des Naturschutzkonzeptes ‚Aukruiger Weg‘. Gemeinsam mit weiteren zugehörigen Gemeinden hat Aukrug die Trägerschaft des Naturparks vom Kreis übernommen, um die vorliegende Naturpark-Entwicklungsplanung im Rahmen des ‚Aukruiger Weges‘ umzusetzen.

<p>In diesem Sinne verfolgt die Gemeinde gleichzeitig das Ziel, die Vorgaben des gemeindlichen Landschaftsplanes (1998) auf dem Gemeindegebiet zu realisieren.</p> <p>Weiterhin gilt die Gemeinde Aukrug als kulturhistorisch bedeutsam. Die Lage zwischen Bünzau und Buckener Au ist nicht nur namensgebend (<i>Krümmungen der Auen</i>), sondern weist auch zahlreiche archäologische Denkmale auf, welche nicht nur auf den mittelalterlichen Ost-West Handelsweg zwischen Lübeck und Dithmarschen, sondern auch auf eine Nutzung der Gewässer als Handelsweg hinweisen. Archäologische Funde zeugen von mittelalterlichen Schlachtfeldern und frühgeschichtlichen Siedlungen. Da sich diese Hinweise nicht nur durch Grabungsfunde sondern auch durch oberirdische Landschaftsstrukturen erkennen lassen (<i>Lübsche Trade, Kluesbarg, Dat ole Hus, Wassermühle, Turmhügelburg Bori; Torfmeiler o.a.</i>), erscheint der Gemeinde ein Umgebungsschutz sinnvoll, der sich auf den Blick von den Denkmalen in die Landschaft bezieht. Da der Umfang und die Qualität der Denkmalfunde noch nicht abschließend erforscht sind, ist es Ziel der Gemeinde, die umgebende Landschaft im Sinne des Umgebungsschutzes von raumbedeutenden Industrieanlagen freizuhalten.</p> <p>Der größte Teil des Gemeindegebietes liegt gemäß Landschaftsrahmenplan innerhalb eines geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das Verfahren zur LSG-Ausweisung war begonnen worden, bevor es im Rahmen von Abstimmungen zwischen der Gemeinde Aukrug und den Naturschutzbehörden vorläufig ausgesetzt wurde. Auflage für die Aussetzung war die zwischen Kreis und Gemeinden vertraglich vereinbarte Berücksichtigung gleichwertiger Landschaftsschutzstandards bei der Gemeindeentwicklung. Zudem wurde die aktive Unterstützung des oben beschriebenen „Aukruger Weges“ schriftlich zugesichert. Die Gemeinden haben gegenüber dem Kreis daraufhin zunächst alljährlich in einem Tätigkeitsbericht die auf freiwilliger Basis umgesetzten Naturschutzmaßnahmen zusammen mit weiteren landschaftsrelevanten Entwicklungen vorgelegt. Aufgrund der Freiwilligkeit der umzusetzenden Maßnahmen sind diese nur begrenzt räumlich steuerbar, so dass die Lage der Naturschutzmaßnahmen wesentlich von der Verfügbarkeit der Flächen abhängt. Daher wird das gesamte Gemeindegebiet als Geltungsbereich der Vereinbarung angenommen. Bei Beendigung der Gültigkeit des Vertrages würde das Verfahren zur LSG-Ausweisung wieder aufgenommen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Gebiet der Gemeinde Aukrug faktisch der Status eines Landschaftsschutzgebietes zu. Landschaftsschutzgebiete wurden von der Landesplanung als weiche Tabukriterien eingestuft und sollen grundsätzlich von Konzentrationsflächen für raumwirksame Windenergieanlagen freigehalten werden. Aus Sicht der Gemeinde Aukrug ist das Gemeindegebiet daher nicht für die Ausweisung von</p>	
---	--

<p>Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Zu den einzelnen Vorranggebieten und abgelehnten Potenzialflächen nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:</p> <p>3.1 VORRANGGEBIET PR2-RDE-145 (75,1 ha)</p> <p>Abb. 3: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) Abb. 4: Planungskonzept Aukrug</p> <p>Potenzialfläche überlagert sich zum Teil mit Kriterien hoher Priorität (potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel). Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die grundsätzliche Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig charakteristischer Landschaftsraum ist und auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes liegt.</p> <p>Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)</p> <p>Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Aukrug nicht zugestimmt, mit Ausnahme der Ablehnungsbegründung zu den östlichen Teilflächen im Osten. Aus Sicht der Gemeinde ist das dargestellte Vorranggebiet nicht für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung geeignet. Die Abwägungsentscheidung der Landesplanung entspricht nicht dem Abwägungsergebnis des gemeindlichen Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der</p>	
---	--

Gemeinde Aukrug.

Als Namensgeber des Naturparkes und als Initiator des ‚Aukruiger Weges‘ sieht die Gemeinde sich vollständig als Kernzone des Naturparkes und lehnt daher die Abwägungsentscheidung des Landes, die vorliegende Abwägungsfläche befände sich nicht in der Kernzone und nicht innerhalb des für den Naturpark charakteristischen Landschaftsraumes entschieden ab.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung stehen in der Gemeinde Aukrug nur eingeschränkt Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung, welche sich in erster Linie im Nordosten und kleinräumig im Nordwesten der Hauptortslage befinden. Um Konflikte durch eine mögliche Vorrangfläche für Windkraftanlagen auszuschließen, ist die Potenzialfläche zu reduzieren.

Darüber hinaus zählen die Flächen westlich der Höllenau im nördlichen Gemeindeteil zu den gemeindlichen Eignungsräumen für den Biotopverbund. Die Niederungsbereiche zwischen Kallhornsmoor im Westen und Hamburger Tannen im Norden sind bereits im Landschaftsplan als lokaler Schwerpunktbereich gekennzeichnet und waren Teil des ursprünglich geplanten Landschaftsschutzgebietes ‚Aukruiger Geest‘.

3.2 VORRANGGEBIET PR2-RDE-153(22,3 ha)

Abb. 5: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 6:** Planungskonzept Aukrug

Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparks wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die grundsätzliche Freihaltung von Naturparks differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig charakteristischer Landschaftsraum ist und auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes liegt.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Aukrug **nicht zugestimmt**. Sie entspricht nicht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug. Aus Sicht der Gemeinde ist das dargestellte Vorranggebiet **nicht** für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung **geeignet**.

Als Namensgeber des Naturparkes und als Initiator des ‚Aukruger Weges‘ sieht die Gemeinde sich vollständig als Kernzone des Naturparkes und widerspricht daher der Abwägungsentscheidung des Landes, die vorliegende Abwägungsfläche befände sich nicht in der Kernzone und nicht innerhalb des für den Naturpark charakteristischen Landschaftsraumes. Die Flächen des Staatsforstes Neumünster im Umfeld des Kallhornsmoor zwischen der Höllenu und der Mitbek prägen die Landschaft des östlichen, weniger bewegten Gemeindeteils und werden durch Rad- und Wanderwege in Richtung Neumünster intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Gleichzeitig befindet sich im Zentrum der geplanten Vorranggebiete 153, 155, 160 und 314 ein Reiterhof mit touristischem und therapeutischem Angebot sowie ein Pferdezuchtbetrieb. Deren Planungen, ihr touristisches Angebot im Zusammenhang mit Pferdezucht und Reitsport an dieser Stelle weiterzuentwickeln und entstandene Synergieeffekte auszubauen unterstützt die Gemeinde. Im Zusammenhang mit dem im Landschaftsplan bereits dokumentierten und immer noch verfolgten Ziels, diesen Gemeindeteil durch die Anlage eines Waldstreifens entlang des Ackersbaches aufzuwerten, widerspricht die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windkraft an dieser Stelle den gemeindlichen Entwicklungszielen.

3.3 VORRANGGEBIET PR2-RDE-155(68,1 ha)

Abb. 7: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 8:** Planungskonzept Aukrug

Potenzialfläche wird als Vorrangfläche übernommen. Für die innerhalb des Naturparks Aukrug gelegene Fläche gilt: Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall

anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die grundsätzliche Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig charakteristischer Landschaftsraum ist und auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes liegt.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Aukrug **nicht zugestimmt**. Sie entspricht nicht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug. Aus Sicht der Gemeinde ist das innerhalb des Gemeindegebietes dargestellte Vorranggebiet **nicht** für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung **geeignet**.

Als Namensgeber des Naturparkes und als Initiator des ‚Aukruger Weges‘ sieht die Gemeinde sich vollständig als Kernzone des Naturparkes und lehnt daher die Abwägungsentscheidung des Landes, die vorliegende Abwägungsfläche befände sich nicht in der Kernzone und nicht innerhalb des für den Naturpark charakteristischen Landschaftsraumes entschieden ab.

Die Flächenausweisung des Landes überschneidet sich mit den gemeindlichen Zielen an dieser Stelle eine Neuwaldfläche entlang des Ackersbaches zu bilden und mit den Abstandsflächen für die den FFH Gebieten gleichgestellten Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug. Die Maßnahmen dienen der Vernetzung der vorhandenen Waldflächen im Norden und Süden sowie der Qualität der Bredenbek als Biotopverbundachse. Aufgrund der gemeindlichen Entwicklungsziele, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, lehnt die Gemeinde die Flächenabgrenzung des dargestellten Vorranggebietes ab.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der landschaftlichen Qualität siedelte sich 2015 hier ein Reiterhof an, der unter anderem auch therapeutisches Reiten für Menschen mit und ohne Handicap anbietet und mit der Fachklinik Aukrug zusammenarbeitet. Durch die geplanten Vorranggebiete 153, 155, 160 und 314 wird dieser Betrieb zusammen mit dem

benachbarten Pferdezuchtbetrieb in seinen Planungen, das touristische Angebot im Zusammenhang mit Pferdezucht und Reitsport an dieser Stelle weiterzuentwickeln und entstandene Synergieeffekte auszubauen erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde unterstützt diese Planungen, so dass die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windkraft an dieser Stelle den gemeindlichen Entwicklungszielen entgegensteht.

3.4 VORRANGGEBIET PR2-RDE-160 (24,7 ha)

Abb. 9: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 10:** Planungskonzept Aukrug

Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die grundsätzliche Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig charakteristischer Landschaftsraum ist und auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes liegt.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Aukrug **nicht zugestimmt**. Sie entspricht nicht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug. Aus Sicht der Gemeinde ist das dargestellte Vorranggebiet **nicht** für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung **geeignet**.

Als Namensgeber des Naturparkes und als Initiator des ‚Aukruiger Weges‘ sieht die Ge-

meinde sich vollständig als Kernzone des Naturparkes und lehnt daher die Abwägungsentscheidung des Landes, die vorliegende Abwägungsfläche befände sich nicht in der Kernzone und nicht innerhalb des für den Naturpark charakteristischen Landschaftsraumes entschieden ab.

Die Flächenausweisung des Landes überschneidet sich mit den gemeindlichen Zielen an dieser Stelle eine Neuwaldfläche entlang des Ackersbaches zu bilden und mit den Abstandsflächen für die den FFH Gebieten gleichgestellten Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug entlang der Bredenbek. Die Maßnahmen dienen der Vernetzung der vorhandenen Waldflächen im Norden und Süden sowie der Qualität der Bredenbek als Biotopverbundachse.

Die Flächen beidseitig der B 430 wirken wie ein ‚Tor‘ zur Gemeinde Aukrug. Da sie sich durch ihre Naturnähe und Ruhe auszeichnet und Besucher sowie Erholungssuchende in erster Linie wegen der abwechslungsreichen Landschaft mit ihrem weitläufigen Fließgewässersystem, der breiten Niederungen sowie der großflächigen Wälder Aukrug besuchen, lehnt die Gemeinde raumprägende technische Anlagen im unmittelbaren Eingangsbereich ab. Der Gemeindeteil südlich der Bahnlinie und südlich der B 430 gilt als gemeindliches Schwerpunktgebiet für Erholung und Tourismus. Hier befindet sich die höchste Dichte von Wanderwegen und Beherbergungsstätten. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der landschaftlichen Qualität siedelte sich 2015 hier ein Reiterhof an, der unter anderem auch therapeutisches Reiten für Menschen mit und ohne Handicap anbietet und mit der Fachklinik Aukrug zusammenarbeitet. Störungen oder Beeinträchtigungen durch technische Immissionen sollen daher in diesem Umfeld soweit möglich ausgeschlossen werden.

Das dargestellte Vorranggebiet umfasst zwei Teilflächen. Aus der Sicht der Gemeinde sind diese als zwei Einzelflächen zu bewerten. Bei einer Gesamtgröße von ca. 24 ha, erreicht jede für sich die ansonsten für Vorrangflächen geforderte Mindestgröße von 15 Hektar nicht und wäre daher nicht als Vorrangfläche einzustufen.

3.5 VORRANGGEBIET PR2-RDE-314 (Teilbereich)

Abb. 11: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 12:**

Planungskonzept Aukrug

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt im Schutzbereich der DWD- Wetterradarstation Boostedt außerhalb des als Tabu ausgeschlossenen 5km-Bereiches. Aufgrund des an dieser Stelle möglichen Höhenprofils wird die Errichtung von 100m-WKA unter Berücksichtigung der Forderungen des DWD als möglich angesehen. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass sich hier auch vor dem Hintergrund von Höhenbeschränkungen die Windenergienutzung durchsetzen kann. Hinsichtlich des Flächenteils, der innerhalb des Naturparks Aukrug liegt, gilt folgendes: Die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparks wird angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet: Will man den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten, führt dies dazu, dass einige Abwägungskriterien wie z.B. die grundsätzliche Freihaltung von Naturparks differenzierter zu betrachten sind, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall wird es als vertretbar angesehen, eine Fläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, da die Fläche nicht gleichzeitig charakteristischer Landschaftsraum ist und auch nicht in einer Kernzone des Naturparkes liegt. Darüber hinaus wird durch den Verzicht von Potenzialflächen (große Teile der Potenzialfläche PR2_RDE_313) auch die Möglichkeit der Umfassung verhindert. Zudem hat die Einzelfallabwägung des Belangs Denkmalschutz ergeben, dass an dieser Stelle eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Denkmalschutz gegeben ist.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Aukrug **nicht zugestimmt**. Sie entspricht nicht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug. Aus Sicht der Gemeinde ist das innerhalb des Gemeindegebietes dargestellte Vorranggebiet **nicht** für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung **geeignet**.

Als Namensgeber des Naturparkes und als Initiator des ‚Aukruiger Weges‘ sieht die Gemeinde sich vollständig als Kernzone des Naturparkes und lehnt daher die Abwägungsentscheidung des Landes, die vorliegende Abwägungsfläche befände sich nicht in der

Kernzone und nicht innerhalb des für den Naturpark charakteristischen Landschaftsraumes entschieden ab.

Der Gemeindeteil südlich der Bahnlinie und südlich der B 430 gilt als gemeindliches Schwerpunktgebiet für Erholung und Tourismus. Hier befindet sich die höchste Dichte von Wanderwegen und Beherbergungsstätten. Störungen oder Beeinträchtigungen durch technische Immissionen sollen daher in diesem Umfeld soweit möglich ausgeschlossen werden.

3.6 POTENZIALFLÄCHE PR2-RDE-132 (Teilbereich)

Abb. 13: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 14:** Planungskonzept Aukrug

Potenzialfläche überlagert sich zum Teil mit einem Kriterium hoher Priorität (Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen). Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Des Weiteren liegt ein weiterer Teilbereich im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Staatsforsten Barlohe". Um eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes beurteilen zu können, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Da diese noch nicht durchgeführt worden ist, wird hier zunächst auf die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb dieses Potenzialflächenteils verzichtet. Die übrige Fläche wird, bis auf den südlichen Teil, der im Naturpark Aukrug gelegen ist, als Vorranggebiet übernommen. Auf den südlichen Teilbereich wird verzichtet, da der Naturpark durch die in unmittelbarer Nähe ausgewiesenen Flächen bereits hinreichend belastet ist. Eine Umfassung der Ortslage Gnutz ist aufgrund des Entfalls von Potenzialflächen im Norden, Osten und Südosten der Ortslage nicht gegeben.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung für die Ablehnung des

innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Teils der Potenzialfläche wird von der Gemeinde Aukrug **zugestimmt**. Sie entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Abwägungsfläche bestehende Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug Da diese Flächen im Rahmen der Förderung FFH-Gebieten gleichgestellt sind, werden sie wie diese mit einem Abstandspuffer von 300 m umgeben.

3.7 POTENZIALFLÄCHE PR2-RDE-154 (69,4 ha)

Abb. 15: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 16:** Planungskonzept Aukrug

Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität (potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel, Wiesenvogel-Brutgebiet, Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen). Um Konflikte zu vermeiden, entfällt die Fläche.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung für die Ablehnung der Potenzialfläche wird von der Gemeinde Aukrug **zugestimmt**. Sie entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Abwägungsfläche bestehende Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug Da diese Flächen im Rahmen der Förderung FFH-Gebieten gleichgestellt sind, werden sie wie diese mit einem Abstandspuffer von 300 m umgeben.

3.8 POTENZIALFLÄCHE PR2-RDE-162 (Teilbereich)

Abb. 17: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 18:** Planungskonzept Aukrug

Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität (potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel, Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen). Schon aufgrund der Betroffenheit dieser Kriterien mit hoher Priorität entfällt die Fläche als Vorranggebiet.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung für die Ablehnung des innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Teils der Potenzialfläche wird von der Gemeinde Aukrug **zugestimmt**. Sie entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug.

Der Gemeindeteil südlich der Bahnlinie und südlich der B 430 gilt als gemeindliches Schwerpunktgebiet für Erholung und Tourismus. Darüber hinaus befindet sich hier die Fachklinik Aukrug, eine Einrichtung, die sich auf die Rehabilitation unter anderem auch in dem Bereich der Psychosomatischen Medizin spezialisiert hat. Gleichzeitig gilt die Klinik als zertifiziertes Zentrum für Schlafmedizin, in der Schlafstörungen und schlafbezogene Atemstörungen behandelt werden. Es ist Ziel der Gemeinde Störungen oder Beeinträchtigungen durch technische Immissionen in diesem Umfeld soweit möglich auszuschließen.-

3.9 POTENZIALFLÄCHE PR2-RDE-163(37,8 ha)

Abb. 19: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 20:**

Planungskonzept Aukrug

Die Potenzialfläche liegt nahezu vollständig im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Wälder im Aukrug". Um eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes beurteilen zu können, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Da diese noch nicht durchgeführt worden ist, wird hier zunächst auf die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb dieses Potenzialflächenteils verzichtet.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung für die Ablehnung der Potenzialfläche wird von der Gemeinde Aukrug **zugestimmt**. Sie entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug.

Der Gemeindeteil südlich der Bahnlinie und südlich der B 430 gilt als gemeindliches Schwerpunktgebiet für Erholung und Tourismus. Darüber hinaus befindet sich hier die Fachklinik Aukrug, eine Einrichtung, die sich auf die Rehabilitation unter anderem auch in dem Bereich der Psychosomatischen Medizin spezialisiert hat. Gleichzeitig gilt die Klinik als zertifiziertes Zentrum für Schlafmedizin, in der Schlafstörungen und schlafbezogene Atemstörungen behandelt werden. Es ist Ziel der Gemeinde Störungen oder Beeinträchtigungen durch technische Immissionen in diesem Umfeld soweit möglich auszuschließen.-

Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Abwägungsfläche bestehende Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug Da diese Flächen im Rahmen der Förderung FFH-Gebieten gleichgestellt sind, werden sie wie diese mit einem Abstandspuffer von 300 m umgeben.

3.10 POTENZIALFLÄCHE PR2-RDE-319(54,8 ha)

Abb. 21: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH) **Abb. 22:** Planungskonzept Aukrug

<p>Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität (Wiesenvogel-Brutgebiet, Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen). Schon aufgrund der Betroffenheit dieser Kriterien mit hoher Priorität entfällt die Fläche als Vorranggebiet.</p> <p>Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)</p> <p>Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung für die Ablehnung der Potenzialfläche wird von der Gemeinde Aukrug zugestimmt. Sie entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Aukrug.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Abwägungsfläche bestehende und geplante Entwicklungsflächen des Naturschutzringes Aukrug Da diese Flächen im Rahmen der Förderung FFH-Gebieten gleichgestellt sind, werden sie wie diese mit einem Abstandspuffer von 300 m umgeben.</p> <p>i Naturschutzring Aukrug e.V. (2011) – Für Mensch, Natur und Landschaft, Die Fördermöglichkeiten in Natur- und Artenschutz im Rahmen des „Aukruger Weges“ 2011 – 2013</p>	
<p>Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung</p> <p>ID: 1802, Datum: 29.06.2017</p> <p>Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Erwiderung</p>
<p>LEP Plankonzept 2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine entsprechende Datenkorrektur wurde vorgenommen, sodass der Abstandspuffer um die Scheune entfällt.</p>